Übersicht über die Organisation der Landesregierung und der Gesundheitsverwaltung

(Stand: 1. Januar 2026)

Seite 2

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT

Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz
Stiftstraße 1-3, 55116 Mainz (Abt. Gesundheit)
Telefon 06131 / 16-0, Telefax 06131 / 16 2997
E-Mail: poststelle@mwg.rlp.de
Internet: www.mwg.rlp.de

Organisationsplan

Stand: 1. Januar 2026

Ministerbüro

Leitung: Dr. Anna Kranzdorf 5597
Stellvertretung: David Freichel 4597

Grundsatz

Persönliche Referentin
Laura Carow 5473

Grundsatzreferent
Maximilian Weis 2861

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Pressesprecher David Freichel 4597
Pressesprecherin Susanne Gellweiler 2839
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Hildegard Rühl 2994

Parlament und Kabinett, Bundesrat, Fachministerkonferenzen

Parlament und Kabinett
Lucas Muth 2871

Bundesrat, Fachministerkonferenzen
Sebastian Schmidt 2964

Abteilung 1 - Zentrale Aufgaben

Dr. Elisa Wolf
5528/5523

Stellvertretung für die Referatsgruppe 1511 „Personal, Organisation, Justiziariat, Recht":
Christian Kalowsky 2888

Stellvertretung für die Referatsgruppe 1512 „Haushalt, Controlling, Statistik, Europa":
Dr. Niko Frey 2709

Referat 15111
Personalangelegenheiten des Ministeriums
Personalangelegenheiten nachgeordneter Dienststellen
Personalentwicklung

Christian Kalowsky 2888
Noelle Becker 5302
Steffi Penkstaß (m.d.W.d.G.b) 6209
Rebecca Schmitt (m.d.W.d.G.b) 5534

Referat 15112
Organisation
Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung
Internes Krisenmanagement

Janet Orwat 4022
Freya Buchmüller 6240

Referat 15113
Justiziariat
Vergaberecht
Orden- und Ehrenzeichen

Claudia Handeck 5030
Elke Pankatz 5750
Sophie Fink 5330

Referat 15114
Allgemeines Beamtenrecht
Beamtenversorgungsrecht, Besoldungsrecht
Grundsatzfragen Arbeitsrecht und Tarifrecht
Führung im Ausland erworbener akademischer Grade und Titel

Andreas Schmallenbach 2715

Referat 15121
Haushaltsangelegenheiten
Beteiligungen
Controlling
Umsatzbesteuerung

Dr. Niko Frey
(Beauftragter für den Haushalt) 2709

Erik Zschutschke 6257
Leila Großmann 4012

Referat 15122
Statistik
Modellrechnungen

Dr. Noreen Augel 2392

Referat 15123
Internationale und europäische Angelegenheiten
EU-Beauftragte
ESF
grenzüberschreitende Zusammenarbeit
Kooperation mit Schottland

Magdalena Klann 2895
Dr. Linda Dörflinger-Wittor 5002

Abteilung 2 – Gesundheit

Dr. Arnd Goldt
269/12694

Stellvertretung für die Referatsgruppe 1521 „Gesundheitspolitik, gesundheitliche Versorgung":
Florian Born 2406

Stellvertretung für die Referatsgruppe 1522 „Öffentliche Gesundheit, Pharmazie, Prävention":
Mona Schneider 2374

Referat 15211
Allgemeine Gesundheitspolitik

Dr. Albrecht Winkler 2047
Christian Albers 2069
Johanna Bock 2014

Referat 15212
Krankenhausfinanzierung, Krankenhausrecht

Dr. Julia Nierhoff 5009
Sina Backes 2074
Peter Rompf 2379

Referat 15213
Krankenhausplanung

Florian Born 2406
Kathrin Kraus 4618
Julia Grünebaum 5319

Referat 15214
Psychiatrie und Maßregelvollzug

Dr. Julia Schwaben 2092
Ulrike Zier 5547
Maya Weinhold 5018

Referat 15215
Krankenversicherungs- und Vertragsarztrecht

Nicole Secker 5313

Referat 15216
Akademische Heilberufe, Gesundheitsrecht

Yanna Schumann 2077
Simone Momm 2072

Referat 15217
Koordination Krankenhausstrukturreform

Dr. Julia Nierhoff 5009
Tina-Marie Malburg 4583

Referat 15221
Allgemeine Koordinierungsaufgaben der Abteilung (GMK, PuK, Bundesrat), Koordination Krisenmanagement und Katastrophenschutz

Mona Schneider 2374
Felix Wronna 5323
Julia Allgaier 2582
Christiane Schittko 6218
Leonie Weibel 5025
Dr. Lioba Kraft 4508

Referat 15222
Haushaltsangelegenheiten der Abteilung

Wolfgang Lehnen 2367

Referat 15223
Öffentlicher Gesundheitsdienst

N.N.
Dr. Birthe Schmitt-Reißer 2080
Julia Muth 5037

Referat 15224
Pharmazie

Dr. Michael Cramer 2388
Jennifer Rheinfrank 6252

Referat 15225
Gesundheitsförderung, Prävention

Dr. Jessica Wendler 2321

Referat 15226
Hygiene und Infektionsschutz

Dr. Irina Stalb-Lasarzik 5047

Referat 15227
Digitalisierung im Gesundheitswesen

Philipp Sölker 4563
Janne Krumbügel 4563

Stabsstelle Landeskrankenhaus

Dr. Julia Schwaben 2092
Maya Weinhold 5018
Dr. Lioba Kraft 4508

gemeinsame Aufgabenwahrnehmung für BM und MWG auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 2. Januar 2023

9101-SBV Servicestelle Schriftgutverwaltung
Hannah Müller 2869
Marcel Vogt 2884

9101 Zentralbüro
Christoph Steppuhn 2865

9102 IT
Christian Knell 4517

Gleichstellungsbeauftragte: Claudia Kropp, Gudrun Hebling
Personalratsvorsitzender: Kerstin Kummermehr
Jugend- und Auszubildendenvertreterin: Nicole Seiler
Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen: Torsten Klein
Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers nach § 181 SGB IX: Anke Hasse
Ansprechperson für Beschwerden nach § 13 AGG: Freya Buchmüller

Transparenzbeauftragte: Claudia Handeck

Datenschutzbeauftragte: Sophie Fink
Geheimschutzbeauftragte: Claudia Handeck
Informationssicherheitsbeauftragte: Nikolas Monje, Dr. Thomas Heine
Brandschutzbeauftragte: Markus Kirch, Frank Haust
Sicherheitsbeauftragte: Markus Kirch, Michael Denstedt

Interne zentrale Meldestelle nach Hinweisgeberschutzgesetz: Magdalena Klann (Leitung)
Anna Christina Grund (Koordination)

Spiegelreferate in der Staatskanzlei, bei der Vertretung des Landes RP beim Bund und der Europäischen Union:

In der Landesvertretung in Berlin und allgemeine Angelegenheiten der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz von Bund und Ländern (GWK): Simone von Stockhausen-Taufenbach

In der Landesvertretung in Brüssel: Klaas de Boer

In der Staatskanzlei: Marc Antonin Bleicher

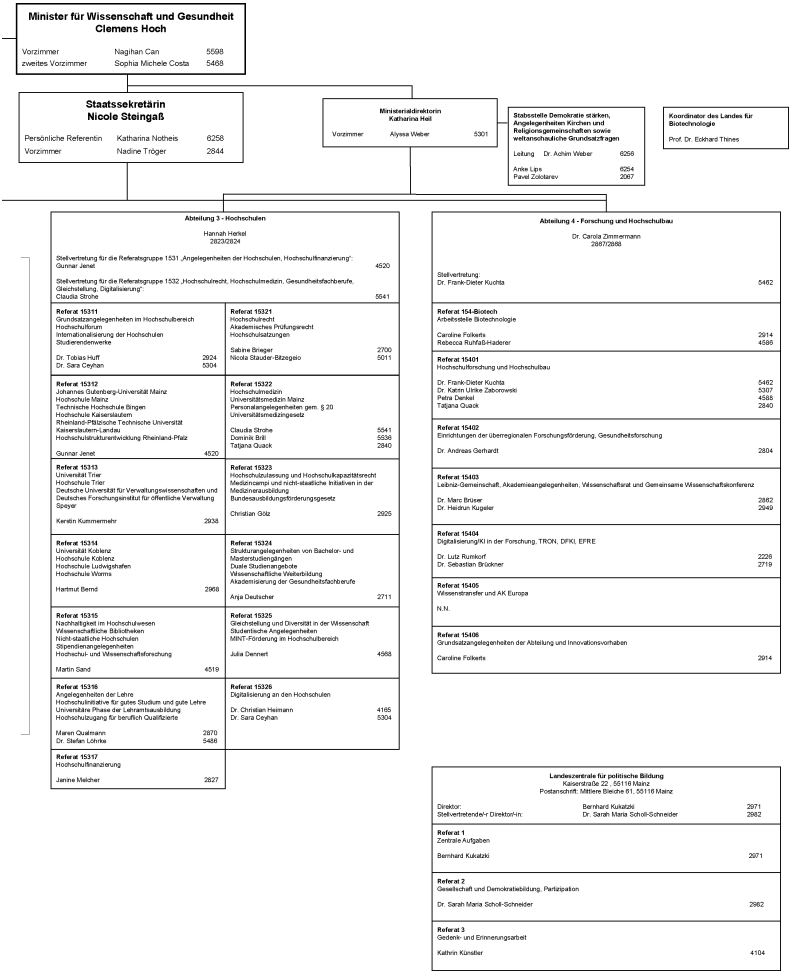
Minister für Wissenschaft und Gesundheit
Clemens Hoch
Vorzimmer Nagihan Can 5598
zweites Vorzimmer Sophia Michele Costa 5468
Staatssekretärin
Nicole Steingaß
Persönliche Referentin Katharina Notheis 6258
Vorzimmer Nadine Tröger 2844
Ministerialdirektorin
Katharina Heil
Vorzimmer Alyssa Weber 5301
Stabsstelle Demokratie stärken, Angelegenheiten Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie wertorientierte Grundsatzfragen
Leitung Dr. Achim Weber 6258
Anke Lips 6254
Pavel Zolotarev 2067
Koordinator des Landes für Biotechnologie
Prof. Dr. Eckhard Thines
Abteilung 3 - Hochschulen
Hannah Herkel
2823/2824
Stellvertretung für die Referatsgruppe 1531 „Angelegenheiten der Hochschulen, Hochschulfinanzierung":
Gunnar Jenet 4520
Stellvertretung für die Referatsgruppe 1532 „Hochschulrecht, Hochschulmedizin, Gesundheitsfachberufe, Gleichstellung, Digitalisierung":
Claudia Ströhe 5541
Referat 15311
Grundsatzangelegenheiten im Hochschulbereich
Hochschulforum
Internationalisierung der Hochschulen
Studierendenwerke
Dr. Tobias Huff 2924
Dr. Sara Ceyhan 5304
Referat 15312
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Hochschule Mainz
Technische Hochschule Bingen
Hochschule Kaiserslautern
Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau
Hochschulstrukturentwicklung Rheinland-Pfalz
Gunnar Jenet 4520
Referat 15313
Universität Trier
Hochschule Trier
Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften und Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer
Kerstin Kummermehr 2938
Referat 15314
Universität Koblenz
Hochschule Koblenz
Hochschule Ludwigshafen
Hochschule Worms
Hartmut Bernd 2968
Referat 15315
Nachhaltigkeit im Hochschulwesen
Wissenschaftliche Bibliotheken
Nicht-staatliche Hochschulen
Stipendienangelegenheiten
Hochschul- und Wissenschaftsforschung
Martin Sand 4519
Referat 15316
Angelegenheiten der Lehre
Hochschulinitiative für gutes Studium und gute Lehre
Universitäre Phase der Lehramtsausbildung
Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte
Maren Qualmann 2970
Dr. Stefan Lohrke 5488
Referat 15317
Hochschulfinanzierung
Janine Melcher 2827
Referat 15321
Hochschulrecht
Akademisches Prüfungsrecht
Hochschulsatzungen
Sabine Brieger 2700
Nicola Stauder-Bitzegeio 5011
Referat 15322
Hochschulmedizin
Universitätsmedizin Mainz
Personalangelegenheiten gem. § 20 Universitätsmedizingesetz
Claudia Ströhe 5541
Dominik Brill 5638
Tatjana Quack 2840
Referat 15323
Hochschulzulassung und Hochschulkapazitätsrecht
Medizincampi und nicht-staatliche Initiativen in der Medizinerausbildung
Bundesausbildungsförderungsgesetz
Christian Götz 2925
Referat 15324
Strukturangelegenheiten von Bachelor- und Masterstudiengängen
Duale Studienangebote
Wissenschaftliche Weiterbildung
Akademisierung der Gesundheitsfachberufe
Anja Deutscher 2711
Referat 15325
Gleichstellung und Diversität in der Wissenschaft
Studentische Angelegenheiten
MINT-Förderung im Hochschulbereich
Julia Dennert 4568
Referat 15326
Digitalisierung an den Hochschulen
Dr. Christian Heimann 4165
Dr. Sara Ceyhan 5304
Abteilung 4 - Forschung und Hochschulbau
Dr. Carola Zimmermann
2867/2868
Stellvertretung:
Dr. Frank-Dieter Kuchta 5462
Referat 154-Biotech
Arbeitsstelle Biotechnologie
Caroline Folkerts 2914
Rebecca Ruhfaß-Haderer 4586
Referat 15401
Hochschulforschung und Hochschulbau
Dr. Frank-Dieter Kuchta 5462
Dr. Katrin Ulrike Zaborowski 5307
Petra Denkel 4588
Tatjana Quack 2840
Referat 15402
Einrichtungen der überregionalen Forschungsförderung, Gesundheitsforschung
Dr. Andreas Gerhardt 2804
Referat 15403
Leibniz-Gemeinschaft, Akademieangelegenheiten, Wissenschaftsrat und Gemeinsame Wissenschaftskonferenz
Dr. Marc Brüser 2862
Dr. Heidrun Kugeler 2949
Referat 15404
Digitalisierung/KI in der Forschung, TRON, DFKI, EFRE
Dr. Lutz Rumkorf 2226
Dr. Sebastian Brückner 2719
Referat 15405
Wissenstransfer und AK Europa
N.N.
Referat 15406
Grundsatzangelegenheiten der Abteilung und Innovationsvorhaben
Caroline Folkerts 2914
Landeszentrale für politische Bildung
Kaiserstraße 22, 55116 Mainz
Postanschrift: Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz
Direktor: Bernhard Kukatzki 2971
Stellvertretende/r Direktor/-in: Dr. Sarah Maria Scholl-Schneider 2962
Referat 1
Zentrale Aufgaben
Bernhard Kukatzki 2971
Referat 2
Gesellschaft und Demokratiebildung, Partizipation
Dr. Sarah Maria Scholl-Schneider 2962
Referat 3
Gedenk- und Erinnerungsarbeit
Kathrin Künstler 4104

Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz

i.d.F. der 15. Änderung der 8. Sitzung der 15. Vertreterversammlung vom 7. Mai 2025 – in Kraft getreten am 10. Oktober 2025 – zuletzt genehmigt durch Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz vom 1. Oktober 2025, Az. 3126-0038#2025/0006-1501 15216[1)]

Gelöbnis

Für jede Ärztin und jeden Arzt gilt folgendes Gelöbnis:

Als Mitglied der ärztlichen Profession gelobe ich feierlich, mein Leben in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen.

Die Gesundheit und das Wohlergehen meiner Patientin oder meines Patienten wird mein oberstes Anliegen sein. Ich werde die Autonomie und die Würde meiner Patientin oder meines Patienten respektieren.

Ich werde den höchsten Respekt vor menschlichem Leben wahren. Ich werde nicht zulassen, dass Erwägungen von Alter, Krankheit oder Behinderung, Glaube, ethnische Herkunft, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, politische Zugehörigkeit, sexuelle Orientierung, soziale Stellung oder jegliche andere Faktoren zwischen meine Pflichten und meine Patientin oder meinen Patienten treten.

Ich werde die mir anvertrauten Geheimnisse auch über den Tod der Patientin oder des Patienten hinaus wahren.

Ich werde meinen Beruf nach bestem Wissen und Gewissen, mit Würde und im Einklang mit guter medizinischer Praxis ausüben.

Ich werde die Ehre und die edlen Traditionen des ärztlichen Berufes fördern.

---

1) **verabschiedet als Neufassung in der 8. Sitzung der 11. Vertreterversammlung am 20.04.05**
sowie in der 9. Sitzung der 11. Vertreterversammlung am 09.11.05 – in Kraft getreten am 3. Januar 2006
1. Änderung der 10. Sitzung der 11. Vertreterversammlung am 26.04.06 – in Kraft getreten am 2. Juli 2006
2. Änderung der 11. Sitzung der 11. Vertreterversammlung am 08.11.06 – in Kraft getreten am 2. Januar 2007
3. Änderung der 2. Sitzung der 12. Vertreterversammlung am 25.04.07 – in Kraft getreten am 2. Juli 2007
4. Änderung der 3. Sitzung der 13. Vertreterversammlung am 29.08.12 – in Kraft getreten am 02. November 2012
5. Änderung der 6. Sitzung der 13. Vertreterversammlung am 07.05.14 – in Kraft getreten am 2. Juli 2014
6. Änderung der 7. Sitzung der 13. Vertreterversammlung am 01.10.14 – in Kraft getreten am 02. Dezember 2014
7. Änderung der 8. Sitzung der 13. Vertreterversammlung am 29.04.15 – in Kraft getreten am 2. August 2015
8. Änderung der 9. Sitzung der 13. Vertreterversammlung vom 23.09.15 – in Kraft getreten am 02. Dezember 2015
9. Änderung der 5. Sitzung der 14. Vertreterversammlung vom 19.09.18 – in Kraft getreten am 02. Dezember 2018
10. Änderung der 6. Sitzung der 14. Vertreterversammlung vom 10. April 2019 – in Kraft getreten am 2. Juli 2019
11. Änderung der 10. Sitzung der 14. Vertreterversammlung vom 29. September 2021 – in Kraft getreten am 2. Februar 2022
12. Änderung der 2. Sitzung der 15. Vertreterversammlung vom 27. April 2022 – in Kraft getreten am 02. Oktober 2022
13. Änderung der 5. Sitzung der 15. Vertreterversammlung vom 27. September 2023 – in Kraft getreten am 2. Januar 2024
14. Änderung der 6. Sitzung der 15. Vertreterversammlung vom 24. April 2024 – in Kraft getreten am 2. August 2024

Ich werde meinen Lehrerinnen und Lehrern, meinen Kolleginnen und Kollegen und meinen Schülerinnen und Schülern die ihnen gebührende Achtung und Dankbarkeit erweisen.

Ich werde mein medizinisches Wissen zum Wohle der Patientin oder des Patienten und zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung teilen.

Ich werde auf meine eigene Gesundheit, mein Wohlergehen und meine Fähigkeiten achten, um eine Behandlung auf höchstem Niveau leisten zu können.

Ich werde, selbst unter Bedrohung, mein medizinisches Wissen nicht zur Verletzung von Menschenrechten und bürgerlichen Freiheiten anwenden.

Ich gelobe dies feierlich, aus freien Stücken und bei meiner Ehre.[2)]

A. Präambel

Die auf der Grundlage des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz -HeilBG- beschlossene Berufsordnung stellt die Überzeugung der Ärzteschaft zum Verhalten von Ärztinnen und Ärzten gegenüber den Patientinnen und Patienten, den Kolleginnen und Kollegen, den anderen Partnerinnen und Partnern im Gesundheitswesen sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit dar. Dafür geben sich die rheinland-pfälzischen Ärztinnen und Ärzte die nachstehende Berufsordnung. Mit der Festlegung von Berufspflichten der Ärztinnen und Ärzte dient die Berufsordnung zugleich dem Ziel,

- das Vertrauen zwischen Ärztinnen und Ärzten und Patientinnen und Patienten zu erhalten und zu fördern;
- die Qualität der ärztlichen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen;
- die Freiheit und das Ansehen des Arztberufes zu wahren;
- berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

B. Regeln zur Berufsausübung

I. Grundsätze

§ 1

Aufgaben der Ärztinnen und Ärzte

(1) Ärztinnen und Ärzte dienen der Gesundheit des einzelnen Menschen und der Bevölkerung. Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe. Er ist seiner Natur nach ein freier Beruf.

(2) Aufgabe der Ärztin und des Arztes ist es, das Leben zu erhalten, die Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen, Leiden zu lindern, Sterbenden Beistand zu leisten und an der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Gesundheit der Menschen mitzuwirken.

§ 2

Allgemeine ärztliche Berufspflichten

(1) Ärztinnen und Ärzte üben ihren Beruf nach ihrem Gewissen, den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit aus. Sie dürfen keine Grundsätze anerkennen und

2) Änderung – in Kraft ab 02.12.18

keine Vorschriften oder Anweisungen beachten, die mit ihren Aufgaben nicht vereinbar sind oder deren Befolgung sie nicht verantworten können.

(2) Ärztinnen und Ärzte haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen bei ihrer Berufsausübung entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(3) Zur gewissenhaften Berufsausübung gehören auch die Grundsätze korrekter ärztlicher Berufsausübung in Kapitel C.

(4) Ärztinnen und Ärzte dürfen hinsichtlich ihrer ärztlichen Entscheidungen keine Weisungen von Nichtärzten entgegennehmen.

(5) Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften unterrichtet zu halten und diese zu beachten.

(6) Unbeschadet der in den nachfolgenden Vorschriften geregelten besonderen Auskunfts- und Anzeigepflichten haben Ärztinnen und Ärzte auf Anfragen der Ärztekammer, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Berufsaufsicht an die Ärztinnen und Ärzte richtet, in angemessener Frist zu antworten.

§ 3
Unvereinbarkeiten

(1) Ärztinnen und Ärzten ist neben der Ausübung ihres Berufs die Ausübung einer anderen Tätigkeit untersagt, welche mit den ethischen Grundsätzen des ärztlichen Berufs nicht vereinbar ist. Ärztinnen und Ärzten ist auch verboten, ihren Namen in Verbindung mit einer ärztlichen Berufsbezeichnung in unlauterer Weise für gewerbliche Zwecke herzugeben. Ebenso wenig dürfen sie zulassen, dass von ihrem Namen oder vom beruflichen Ansehen der Ärztinnen und Ärzte in solcher Weise Gebrauch gemacht wird.

(2) Ärztinnen und Ärzten ist untersagt, im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit Waren und andere Gegenstände abzugeben oder unter ihrer Mitwirkung abgeben zu lassen sowie gewerbliche Dienstleistungen zu erbringen oder erbringen zu lassen, soweit nicht die Abgabe des Produkts oder die Dienstleistung wegen ihrer Besonderheiten notwendiger Bestandteil der ärztlichen Therapie sind.

§ 4
Fortbildung

(1) Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, sich in dem Umfange beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten notwendig ist.[3)]

(2) Auf Verlangen müssen Ärztinnen und Ärzte ihre Fortbildung nach Absatz 1 gegenüber der Ärztekammer durch ein Fortbildungszertifikat einer Ärztekammer nachweisen können.

§ 5
Qualitätssicherung

Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, an den von der Ärztekammer eingeführten Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der ärztlichen Tätigkeit teilzunehmen und der Ärztekammer die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3) Änderung – VV 07.05.25

§ 6

Mitteilung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen

Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, die ihnen aus ihrer ärztlichen Behandlungstätigkeit bekannt werdenden unerwünschten Arzneimittelwirkungen sowie das Versagen von Labordiagnostika der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft mitzuteilen (Fachausschuss der Bundesärztekammer).

II. Pflichten gegenüber Patientinnen und Patienten

§ 7

Behandlungsgrundsätze und Verhaltensregeln

(1) Jede medizinische Behandlung hat unter Wahrung der Menschenwürde und unter Achtung der Persönlichkeit, des Willens und der Rechte der Patientinnen und Patienten, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, zu erfolgen.

(2) Ärztinnen und Ärzte achten das Recht ihrer Patientinnen und Patienten, die Ärztin oder den Arzt frei zu wählen oder zu wechseln. Andererseits sind – von Notfällen oder besonderen rechtlichen Verpflichtungen abgesehen – auch Ärztinnen und Ärzte frei, eine Behandlung abzulehnen. Den begründeten Wunsch der Patientin oder des Patienten, eine weitere Ärztin oder einen weiteren Arzt zuzuziehen oder einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt überwiesen zu werden, soll die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt in der Regel nicht ablehnen.

(3) Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird.[4)]

(4) Angehörige von Patientinnen und Patienten und andere Personen dürfen bei der Untersuchung und Behandlung anwesend sein, wenn die verantwortliche Ärztin oder der verantwortliche Arzt und die Patientin oder der Patient zustimmen.

(5) Ärztinnen und Ärzte haben die Pflicht im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit auf besondere Risiken für Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung von Kindern und anderen besonders schutzwürdigen Personen zu achten und, soweit dies erforderlich ist, auf Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von § 9 hinzuwirken. Weiteres regelt § 22 Abs. 1 Nr. 5 HeilBG.[5)]

§ 8

Aufklärungspflicht

Zur Behandlung bedürfen Ärztinnen und Ärzte der Einwilligung der Patientin oder des Patienten. Der Einwilligung hat grundsätzlich die erforderliche Aufklärung im persönlichen Gespräch vorauszugehen.

---

4) Änderung – in Kraft ab 02.12.18

5) neu – in Kraft ab 02.12.15

Merkblatt für Drogengefährdete und -abhängige

Nicht nur Haschisch und Heroin, sondern auch Alkohol, Nikotin und Medikamente, von denen wir abhängig werden können, sind *Drogen*.

Häufig sind es Schwierigkeiten im persönlichen, familiären, beruflichen oder Freizeitbereich, die eventuell zum *Drogenkonsum* führen.

Sie wissen am besten, daß häufiger Drogenkonsum abhängig machen kann. Wann Gefährdung in *Abhängigkeit* umschlägt, wird vom Betroffenen nur selten rechtzeitig erkannt. Ist die Abhängigkeit eingetreten, schafft es kaum jemand, sich allein aus ihr zu lösen.

Deshalb ist es wichtig, daß wir uns hier in der Anstalt miteinander in Verbindung setzen. Ihr Ansprechpartner ist der

Drogenberater

der gemeinsam mit Ihnen abklären wird, ob die Anstalt Ihnen behilflich sein kann.

Wir möchten Sie zunächst informieren, welche Hilfe wir Ihnen anbieten können.

Zusammen mit Ihnen soll sodann eine *Vollzugsplanung* vorgenommen werden, in der festzulegen ist,

- ob Sie eine Unterstützung wünschen,
- wie diese gegebenenfalls auszusehen hat
  - z. B. schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung
  - Einzel- oder Gruppengespräche
  - Bewerbung um einen Langzeittherapieplatz außerhalb und anstelle des Vollzugs,
- ob Fachkräfte von außerhalb des Vollzugs zur Unterstützung Ihrer Bemühungen zu beteiligen sind.

Der Drogenberater wird Ihnen im einzelnen darstellen, welche *Unterstützung oder Behandlung* für Sie aufgrund des Vollzugsplanes hier in der Anstalt möglich ist und welche Personen hieran beteiligt werden können.

Ihr Drogenberater

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Futtermittelrechts

Vom 18. März 2008
(GVBl. 2008, S. 74)

§ 1

Auf dem Gebiet des Futtermittelrechts ist

1. das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerium
   a) zuständige Behörde für die Durchführung des § 38 Abs. 3, 4 und 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) in der jeweils geltenden Fassung,
   b) zuständige Behörde nach § 33 Abs. 1 Satz 1 der Futtermittelverordnung in der Fassung vom 24. Mai 2007 (BGBl. I S. 770) in der jeweils geltenden Fassung und
   c) zuständige oberste Landesbehörde nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, der Futtermittelverordnung und der Futtermittelkontrolleur-Verordnung vom 28. März 2003 (BGBl. I S. 464) in der jeweils geltenden Fassung und
2. die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, vorbehaltlich der Regelung in Nummer 1,
   a) zuständige Behörde nach § 68 Abs. 4 Satz 3 und den übrigen Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,
   b) zuständige Behörde nach den übrigen Bestimmungen der Futtermittelverordnung und der Futtermittelkontrolleur-Verordnung und
   c) zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 60 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach futtermittelrechtlichen Vorschriften vom 12. September 2000 (GVBl. S. 373, BS 7825-1) und
2. die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Verfütterungsverbotsgesetz vom 26. Juni 2001 (GVBl. S. 153, BS 7831-2).

Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen im Sinne des § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes[1)]

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit vom 5. April 2001
(633-3 – 79 400-2)
(MinBl. 2001, S. 309),
zuletzt geändert durch Nr. 1.1 der Verwaltungsvorschrift zur Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften vom 15. November 2021
(MinBl. 2021, S. 204)[2)]

1. Gemäß § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes werden in Rheinland-Pfalz die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) im Robert-Koch-Institut empfohlenen Schutzimpfungen[3)] für die dort genannten Personenkreise und Indikationen öffentlich empfohlen. Die Schutzimpfung gegen Influenza wird über die Empfehlung der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut hinaus ohne Einschränkung empfohlen. Die öffentliche Empfehlung für das Land Rheinland-Pfalz wird jeweils mit der Veröffentlichung der Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission im Epidemiologischen Bulletin des Robert-Koch-Instituts wirksam.
2. Die öffentliche Empfehlung bezieht sich nur auf solche Impfstoffe, die vom Paul-Ehrlich-Institut oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugelassen und deren einzelne Chargen aufgrund einer staatlichen Chargenprüfung nach § 32 des Arzneimittelgesetzes freigegeben oder durch das Paul-Ehrlich-Institut von der Freigabe freigestellt sind. Ausnahmen hiervon können nur auf besonderen Antrag in medizinisch begründeten Einzelfällen vom fachlich zuständigen Ministerium zugelassen werden.
3. Die Schutzimpfungen sind entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft und unter Beachtung der jeweils gültigen Durchführungsempfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut durchzuführen.
4. Wer durch eine in Rheinland-Pfalz öffentlich empfohlene und vorgenommene und unter Beachtung der Nummern 2 und 3 durchgeführte Schutzimpfung einen Impfschaden erleidet, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen des Impfschadens auf Antrag Versorgung nach den §§ 60 ff. des Infektionsschutzgesetzes. Der Anspruch kann beim Amt für soziale Angelegenheiten Mainz durch Antrag geltend gemacht werden.
5. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit vom 22. Mai 1997 (6322– 79 400-2) – MinBl. S. 282 –, geändert durch Nummer 1.5 der Verwaltungsvorschrift vom 17. November 1999 (612 – 02 503-81-1/99) – MinBl. S. 532 –, außer Kraft.

1) Siehe BR XVIII 1.
2) Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.
3) Siehe BR XVIII 4.1.

Landesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln (Maßregelvollzugsgesetz – MVollzG –)

Vom 22. Dezember 2015[*)]
(GVBl. S. 487),
zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025
(GVBl. S. 738, 740)

– Auszug –

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Ziele und Grundsätze
§ 3 Einschränkung von Rechten

Teil 2
Organisation

§ 4 Einrichtungen und Fachaufsicht
§ 5 Vollstreckungsplan
§ 6 Ausstattungsstandards und Unterbringungsformen
§ 7 Qualitätssicherung und Sicherheitsstandards
§ 8 Zusammenarbeit und wissenschaftliche Forschung
§ 9 Beschwerdemanagement
§ 10 Fachkommission
§ 11 Beiräte

Teil 3
Aufnahme, Behandlungen, Überprüfungen und Unterstützung bei gerichtlichen Anhörungen

§ 12 Aufnahme
§ 13 Behandlungs- und Wiedereingliederungsplan
§ 14 Behandlung von Krankheiten und Hygiene
§ 15 Zulässigkeit von Behandlungsmaßnahmen
§ 16 Überprüfung der Unterbringung
§ 17 Unterstützung bei gerichtlichen Anhörungen

*) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. EU Nr. L 132 S. 1), umgesetzt (GVBl. 2024, S. 72).

Teil 4
Sonstige Maßnahmen zur Förderung und Wiedereingliederung

§ 18 Schule und Ausbildung
§ 19 Ergotherapie und Arbeit
§ 20 Unterstützung der Wiedereingliederung und Nachsorge

Teil 5
Leben und Ordnung in der Einrichtung

§ 21 Hausordnung
§ 22 Besitz, Erwerb und Benutzung von persönlichen Gegenständen
§ 23 Kommunikation und Mediennutzung
§ 24 Besuche
§ 25 Freizeitgestaltung
§ 26 Ausübung religiöser oder weltanschaulicher Bekenntnisse

Teil 6
Behandlungsbegleitende Sicherungsmaßnahmen

§ 27 Freiheitseinschränkungen und Lockerungen
§ 28 Durchsuchungen und Kontrollen
§ 29 Besondere Sicherungsmaßnahmen
§ 30 Festnahmerecht
§ 31 Unmittelbarer Zwang
§ 32 Handeln auf Anordnung

Teil 7
Finanzielle Regelungen

§ 33 Kosten der Unterbringung
§ 34 Zuwendungen
§ 35 Entgelt für Arbeit
§ 36 Barbetrag zur persönlichen Verfügung
§ 37 Eigengeldkonto und Verfügung über Bargeld
§ 38 Überbrückungsgeld
§ 39 Entlassungs- und Wiedereingliederungsbeihilfe

Teil 8
Umgang mit Kenntnissen und Daten

§ 40 Dokumentation der Leistungen und Zuwendungen
§ 41 Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht
§ 42 Allgemeine Datenschutzbestimmungen
§ 43 Datenschutz bei Forschungsvorhaben

§ 44 Überwachung mit optisch-elektronischen Einrichtungen, erkennungsdienstliche Maßnahmen

Teil 9
Schlussbestimmungen

§ 45 Ersetzung von Bundesrecht
§ 46 Durchführungsvorschriften
§ 47 Einschränkung von Grundrechten
§ 48 Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes
§ 49 Änderung des Landesgesetzes über die Errichtung des Landeskrankenhauses – Anstalt des öffentlichen Rechts –
§ 50 Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Maßregelvollzugsgesetzes
§ 51 Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes
§ 52 Änderung des Landesgesetzes über den Vollzug der Therapieunterbringung
§ 53 Inkrafttreten

Teil 1
Allgemeines

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Durchführung der als Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordneten Unterbringungen nach

1. den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuchs (StGB) einschließlich der befristeten Wiedereinvollzugsetzung nach § 67h StGB und
2. § 7 Abs. 1 und § 93a des Jugendgerichtsgesetzes (JGG).

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden bei Unterbringungen nach § 81 der Strafprozessordnung (StPO) und § 73 JGG entsprechende Anwendung, soweit die Besonderheiten dieser Unterbringungen einer entsprechenden Anwendung nicht entgegenstehen.

(3) Nach § 1 Abs. 3 des Landesjustizvollzugsgesetzes vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 79, BS 35-1) in der jeweils geltenden Fassung gelten für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, soweit eine Anordnung nach § 119 Abs. 1 StPO nicht entgegensteht, die Bestimmungen dieses Gesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 2
Ziele und Grundsätze

(1) Ziel der Unterbringung nach § 63 StGB ist es, den Zustand der untergebrachten Person so weit zu bessern, dass von ihr keine weiteren erheblichen rechtswidrigen Taten mehr zu erwarten sind. Bei einer nach § 64 StGB untergebrachten Person ist eine Heilung von dem Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, anzustreben oder, wenn das nicht möglich ist, sie vor einem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung weiterer erheblicher rechtswidriger Taten

abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen. Die Sätze 1 und 2 gelten für nach § 7 Abs. 1 JGG untergebrachte Personen entsprechend.

(2) Die Persönlichkeit und die Würde der untergebrachten Person sind im Rahmen der Unterbringung zu achten und zu schützen; die Verpflichtungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind zu beachten. Den schädlichen Folgen der Freiheitseinschränkung ist insbesondere bei längerer Dauer der Unterbringung entgegenzuwirken. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Verhütung von Selbsttötungen zu richten.

(3) Die individuellen Leistungen zur Behandlung und Wiedereingliederung sollen unter Beteiligung der untergebrachten Person bestimmt werden; sie sollen darauf ausgerichtet sein, so schnell wie möglich Lockerungen von Freiheitseinschränkungen sowie Selbstbestimmung und Teilhabe der untergebrachten Person zu ermöglichen und das Ziel der Unterbringung zu erreichen. Sie sind ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich zu erbringen und am individuellen Zustand der untergebrachten Person auszurichten.

(4) Die Einrichtung wirkt darauf hin, die Bereitschaft der untergebrachten Person zur Mitwirkung an der Behandlung und an der Wiedereingliederung zu wecken; sie fördert und unterstützt die Mitwirkung stetig durch geeignete Maßnahmen.

§ 3
Einschränkung von Rechten

(1) Dieses Gesetz sieht Einschränkungen von Rechten der untergebrachten Person aus schwerwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung oder zum Schutz bedeutender Rechtsgüter dritter Personen vor oder um eine ungestörte Wahrnehmung des Behandlungsangebots durch andere untergebrachte Personen zu gewährleisten. Alle Einschränkungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und dürfen die untergebrachte Person nicht mehr und nicht länger als erforderlich beeinträchtigen.

(2) Bevor Einschränkungen auferlegt werden, ist zu versuchen, bestehende Konfliktsituationen einvernehmlich zu bereinigen. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden können im Falle schwerwiegender Regelverstöße hierauf bezogene erzieherische Mittel angewendet werden.

Teil 2
Organisation

§ 4
Einrichtungen und Fachaufsicht

(1) Die Unterbringung erfolgt in Einrichtungen des Landeskrankenhauses – Anstalt des öffentlichen Rechts – und des Pfalzklinikums für Psychiatrie und Neurologie – Anstalt des öffentlichen Rechts –. Auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen können Unterbringungen auch in Einrichtungen außerhalb des Landes durchgeführt werden; die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes finden insoweit keine Anwendung.

(2) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung führt die Fachaufsicht über die Durchführung der Unterbringung in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das fachlich zuständige Ministerium. Für Maßnahmen im Rahmen der Durchführung der Unterbringung ist die jeweilige Einrichtung zuständig. Die ärztliche oder psychotherapeutische Leitung der Einrichtung, bei selbstständigen Abtei-

lungen die fachlich unabhängige ärztliche oder psychotherapeutische Leitung der Abteilung, ist zugleich Unterbringungsleitung. Die Einrichtungen sind verpflichtet, den Fachaufsichtsbehörden Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Akten, sonstige Schriftstücke und elektronisch gespeicherte Daten zu gewähren und den jederzeitigen Zugang zu den Räumlichkeiten, die im Rahmen von Unterbringungen genutzt werden, zu ermöglichen. Den Weisungen der Fachaufsichtsbehörden ist Folge zu leisten.

§ 5
Vollstreckungsplan

(1) Das fachlich zuständige Ministerium erstellt im Einvernehmen mit dem für den Strafvollzug zuständigen Ministerium und in Abstimmung mit den Trägern der Einrichtungen einen als Verwaltungsvorschrift zu erlassenden Vollstreckungsplan. Der Vollstreckungsplan regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtungen für die unterzubringenden Personengruppen.

(2) Die untergebrachte Person kann abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der jeweiligen Maßregel vorgesehene Einrichtung, auch in einem anderen Bundesland, eingewiesen oder verlegt werden, wenn

1. hierdurch die Behandlung der untergebrachten Person oder ihre Wiedereingliederung gefördert wird oder
2. dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen, insbesondere der Sicherheit, erforderlich ist.

Die Entscheidung trifft das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung im Einvernehmen mit der Vollstreckungsbehörde; die untergebrachte Person oder die Einrichtung kann einen entsprechenden Antrag stellen. Die Entscheidung über einen Verbleib von untergebrachten Personen, welche nach § 7 Abs. 1, § 93 a oder § 73 JGG in den Maßregelvollzug eingewiesen wurden, in Einrichtungen nach § 6 Abs. 3 über die Altersgrenze von 21 Jahren hinaus, trifft die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter im Einvernehmen mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn im Einzelfall der Verbleib der untergebrachten Person in einer Einrichtung nach § 6 Abs. 3 besser geeignet ist, die Ziele der Unterbringung nach § 2 zu erreichen.

§ 6
Ausstattungsstandards und Unterbringungsformen

(1) Die Einrichtungen sind so zu gestalten, dass eine sachgerechte Behandlung der untergebrachten Personen gewährleistet ist. Räume für die Behandlung, den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit, für beschäftigungs- und arbeitstherapeutische sowie schulische Maßnahmen und andere angemessene Beschäftigungen sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind zweckentsprechend und alltagsnah auszugestalten.

(2) Die Einrichtungen sehen geschlossene, halboffene und offene Unterbringungs- und Wohnformen vor. Darüber hinaus betreiben die Einrichtungen forensische Nachsorgeambulanzen zur Behandlung, Betreuung und Überwachung von untergebrachten Personen, die sich für längere Zeit außerhalb der stationären Einrichtung aufhalten.

(3) Die Behandlung von nach § 7 Abs. 1, § 93 a oder § 73 JGG untergebrachten Jugendlichen und Heranwachsenden erfolgt in organisatorisch selbstständigen Einrichtungen oder Abteilungen, die den anerkannten aktuellen Standards der jugendpsychiatrischen und jugendpsychotherapeutischen Behandlung entsprechen und den besonderen Bedürfnissen der Jugendlichen und Heranwachsenden Rechnung tragen.

§ 7

Qualitätssicherung und Sicherheitsstandards

(1) Die Einrichtungen haben eine an anerkannten wissenschaftlichen Standards orientierte Qualität der Behandlungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen sowie der Versorgungsabläufe zu gewährleisten. Die baulich-technischen und die organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen der Einrichtungen haben einen wirksamen Schutz der untergebrachten Personen und dritter Personen sicherzustellen. Es sind regelmäßig qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen.

(2) Zur qualitativen Weiterentwicklung der Behandlung, Wiedereingliederung und Sicherung ist den Beschäftigten aller Berufsgruppen die erforderliche Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen.

§ 8

Zusammenarbeit und wissenschaftliche Forschung

(1) Die Einrichtungen arbeiten mit Behörden, Institutionen und Personen zusammen, die die Durchführung und Ziele der Unterbringung fördern.

(2) Die Einrichtungen sollen in Zusammenarbeit mit Institutionen der Forschung und Lehre an Vorhaben insbesondere der medizinischen, psychologischen, pflegewissenschaftlichen und pädagogischen Forschung teilnehmen und die Forschungsergebnisse für die Praxis der Unterbringung nutzbar machen.

(3) Die Einrichtungen sollen einzelne oder Gruppen ihrer Beschäftigten bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben unterstützen.

§ 9

Beschwerdemanagement

(1) Jede Einrichtung richtet ein außergerichtliches Beschwerdemanagement ein, das sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden untergebrachter Personen oder dritter Personen befasst. Die Möglichkeiten der Dienstaufsichtsbeschwerde und der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes bleiben unberührt.

(2) Die Einrichtung erlässt eine Geschäftsordnung, in der die Verfahrensabläufe und die Zuständigkeiten des Beschwerdemanagements geregelt werden. Die Geschäftsordnung kann darüber hinaus regelmäßige Sprechstunden von Leitungspersonen oder von durch diese hierzu besonders beauftragte Personen ausweisen. Die Geschäftsordnung ist durch ständigen Aushang in der Einrichtung allgemein bekannt zu machen und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zur Kenntnis zu geben.

(3) Kenntnisse, die im Rahmen des Beschwerdemanagements über persönliche Angelegenheiten der betreffenden Person erlangt werden, sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur mit Einwilligung der betreffenden Person und nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie mitgeteilt worden sind.

§ 10

Fachkommission

(1) Das fachlich zuständige Ministerium beruft eine unabhängige Fachkommission, die nach Möglichkeit einmal im Jahr, mindestens jedoch alle zwei Jahre die Einrichtungen besucht und überprüft, ob sie die für die Durchführung der Unterbringungen gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen und ob die Rechte der untergebrach-

ten Personen gewahrt werden. Das fachlich zuständige Ministerium kann auch mehrere Fachkommissionen berufen.

(2) Der Fachkommission müssen mindestens angehören

1. eine Person, die über die Befähigung zum Richteramt verfügen soll und die Geschäfte der Fachkommission führt,
2. eine Ärztin oder ein Arzt mit abgeschlossener Weiterbildung oder mindestens fünfjähriger Berufserfahrung im Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie,
3. eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut,
4. eine Gesundheits- und Krankenpflegekraft mit Fachweiterbildung oder mehrjähriger Berufserfahrung in der Psychiatrie,
5. eine Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin oder ein Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Psychiatrie und
6. jeweils ein Mitglied einer Selbsthilfegruppe und einer Angehörigengruppe psychisch kranker oder behinderter Menschen.

Bei Besuchen und Überprüfungen von Einrichtungen, in denen Jugendliche oder Heranwachsende untergebracht sind, sollen der Fachkommission anstelle der in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen eine Ärztin oder ein Arzt mit dem Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut mit Erfahrung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Jugendamts angehören. Es können weitere Mitglieder, auch für einzelne Besuche und Überprüfungen, berufen werden. Für jedes Mitglied der Fachkommission ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

(3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Fachkommission werden für die Dauer von fünf Jahren (Amtszeit) berufen; die erneute Berufung ist zulässig. Bei der Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden. Scheidet während der Amtszeit eine Person aus, deren Geschlecht in der Minderheit ist, muss eine Person des gleichen Geschlechts nachfolgen; scheidet eine Person aus, deren Geschlecht in der Mehrheit ist, muss eine Person des anderen Geschlechts nachfolgen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit setzen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Fachkommission ihre Tätigkeit bis zur Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort.

(4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Fachkommission sind frei von Weisungen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen an Besuchen und Überprüfungen von Einrichtungen, in denen sie beschäftigt sind, nicht mitwirken.

(5) Der Fachkommission ist ungehinderter Zugang zu den von ihr aufzusuchenden Einrichtungen und den darin untergebrachten Personen zu gewähren; sie hat das Recht, auch unangemeldet in den Einrichtungen zu erscheinen. Die Einrichtungen haben die Fachkommission bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen; die Beschäftigten der Einrichtungen sind verpflichtet, die Fachkommission auf deren Verlangen zu begleiten und ihr die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die untergebrachten Personen haben das Recht, der Fachkommission mündlich, auf Wunsch auch in einem vertraulichen Gespräch, oder schriftlich Anregungen, Wünsche und Beschwerden vorzutragen. Die Fachkommission kann mit Einwilligung der untergebrachten Person oder, wenn sie eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter hat, mit deren oder dessen Einwilligung Einsicht in die über die untergebrachte Person geführten Unterlagen nehmen. Die Fachkommission kann auch Hinweise dritter Personen in ihre Überprüfungen einbeziehen.

(6) Die Fachkommission legt dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung nach dem Besuch einer Einrichtung einen Bericht über das Ergebnis der Überprüfung vor. In

den Bericht sind auch die entgegengenommenen Anregungen, Wünsche, Beschwerden und Hinweise aufzunehmen. Die Fachkommission kann auch Empfehlungen aussprechen.

(7) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Fachkommission erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern geltenden Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718 – 776 -) in der jeweils geltenden Fassung. Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder der Fachkommission können erforderliche Aufwendungen an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen in Höhe von bis zu 200 Euro je Mitglied oder stellvertretendem Mitglied pro Jahr geltend machen. Die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung und des Aufwandsersatzes nach Satz 2 erfolgt durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

§ 11
Beiräte

(1) Die Träger der Einrichtungen berufen für jeden Standort einer Einrichtung einen Beirat. Der Beirat hat die Aufgabe, die Einrichtung in grundsätzlichen Fragen der Gestaltung der Unterbringung zu beraten und zu unterstützen und das Verständnis für die Bemühungen zur Wiedereingliederung der untergebrachten Personen in der Öffentlichkeit zu fördern.

(2) Der Beirat soll aus Personen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen, die überwiegend ihren Wohnsitz in der Standortgemeinde oder in angrenzenden Gemeinden haben, zusammengesetzt sein. Ihm sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl angehören. Seine Mitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr; angefallene Aufwendungen können erstattet werden.

(3) Die Mitglieder des Beirats können die Einrichtung besichtigen und sich über inhaltliche und organisatorische Fragen der Gestaltung der Unterbringung unterrichten lassen. Sie sind nicht an Entscheidungen, die einzelne untergebrachte Personen betreffen, beteiligt und nicht berechtigt, Einsicht in die über sie geführten Unterlagen zu nehmen.

(4) Die Träger der Einrichtungen regeln die Einzelheiten über die Berufung und die Arbeit des Beirats in einer Geschäftsordnung.

Teil 3
Aufnahme, Behandlungen, Überprüfungen und Unterstützung bei gerichtlichen Anhörungen

§ 12
Aufnahme

(1) Der untergebrachten Person sind bei ihrer Aufnahme in die Einrichtung die Organisation und die wesentlichen Abläufe innerhalb der Einrichtung und der Verlauf der Unterbringung zu erläutern. Sie ist auf die Ordnung in der Einrichtung, auf das Beschwerdemanagement und auf die Möglichkeiten gerichtlichen Rechtsschutzes hinzuweisen. Soweit die für die Durchführung der Unterbringung bedeutsamen Rechtsvorschriften in der Einrichtung nicht frei zugänglich aushängen oder ausliegen, sind sie der untergebrachten Person auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.